

Revision des Dienstreglements

Autor(en): **Wanner, Herbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **133 (1967)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Bild 6. Kampfpanzer T62.

worden ist, die die Veränderung des gesamten Fahrzeugs rechtfertigt.

Die Leistungssteigerung kann nach dem allgemeinen Stand der Technik auf zwei Wegen gefunden worden sein:

- Treffsicherheit der Hohlladung;
- Verbesserung der effektiven Durchschlagsleistung und Reichweite von Wuchtgeschossen.

Sowohl für die Hohlladung wie für das Wuchtgeschoss kann eine V_0 von etwa 1400 m/sec erreicht worden sein, so daß die Durchschlagsleistung gegenüber der bisherigen Hartkerngranate bis zu 20 Prozent gesteigert worden sein kann.

Denkbar wäre der Übergang auf ein glattes Rohr, um mit hohen V_0 Hohlladungen ohne Drall verschießen zu können. Die Treffsicherheit der flügelstabilisierten Hohlladung mit einer V_0 von etwa 1400 m/sec müßte ganz erheblich über der herkömmlicher HEAT-Geschosse liegen, deren Anfangsgeschwindigkeit zwischen 600 und 900 m/sec begrenzt war. Auf der anderen Seite könnte die neue Kanone im wesentlichen für Unterkaliber- oder Hartkerngranaten hoher V_0 geeignet sein. Die Sowjets haben bislang, soweit bekannt, die Unterkalibergranate in der Form des Treibspiegelgeschosses (APDS) nicht in Truppeneinsatz gehabt. Es ist daher kaum anzunehmen, daß sie diese Form nunmehr eingeführt haben.

Revision des Dienstreglementes

1. Allgemeines

Im Verlaufe dieses Jahres wird das revidierte Dienstreglement (DR 67) der Truppe abgegeben, und zwar wie bisher als persönliches Exemplar für alle Offiziere und Unteroffiziere der Armee sowie an alle übrigen Wehrmänner auf deren persönliches Verlangen hin. Zusätzlich erhalten alle Stäbe und Einheiten der Armee ein Kommandoexemplar. Schon aus dieser Verteilung an alle Stufen der Armee ist ersichtlich, daß es sich beim Dienstreglement um das wichtigste Grundreglement handelt, enthält es doch die Grundsätze für die soldatische Erziehung und den Dienstbetrieb, womit es eine einheitliche Dienstauffassung schafft.

Die Vorgänger des DR 67 aus den Jahren 1933 und 1954 waren neu konzipiert worden. Das DR 54 beruhte vor allem auf den Erfahrungen des letzten Aktivdienstes, enthielt aber auch eine Reihe von Konzessionen, die deutlich den Stempel der Nachkriegsjahre trugen und dem Dienstbetrieb und der Anwendung von Bestimmungen nicht immer förderlich waren.

Im Gegensatz zu diesen Vorgängern enthält das DR 67 keine neue Konzeption, sondern in erster Linie Anpassungen, die durch die Einführung der TO 61 in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht notwendig wurden. Daneben drängten sich aber auch einige Anpassungen und Verbesserungen auf, die sich aus der Praxis ergeben hatten, und schließlich galt es, die seit 1954 erlassenen Vorschriften und Erlasse oder gar internationale Abkommen zu berücksichtigen, wie beispielsweise die mit dem Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen von 1954 auch für uns geltenden Bestimmungen über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Im Interesse der Orientierung der Truppe durch die Kader oder der selbständigen Erarbeitung des neuen DR 67 seien hier die wesentlichsten Änderungen und Anpassungen gegenüber dem DR 54 angeführt.

2. Änderungen im Zusammenhange mit der TO 61

- Festlegung der Stellung und Aufgaben der verschiedenen neu konzipierten Chargen der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, wie Chef der Transporte, Transportoffizier, Motorfahreroffizier und Verkehrsoffizier (Ziff. 126) sowie der Chef des Materialdienstes und der Reparaturoffizier (Ziff. 129).
- Neu aufgenommen wurde eine Ziff. (130 bis) über die Stellung und Aufgaben des Dienstchefs Heer und Haus.
- Was den Materialdienst anbetrifft, wurde das Vorgehen für den Materialersatz und die Reparaturen durch die Truppe, eingeschlossen die Fahrzeuge, den bisherigen Neuregelungen angepaßt. (Ziff. 157 bis 166.)
- Es mußte ferner berücksichtigt werden, daß nunmehr der Betriebsstoffnachschub dem Versorgungsdienst untersteht. (Ziff. 117, 125.)
- Festlegung der Aufgaben der Verkehrskontrollorgane als Teile der militärischen Straßenverkehrspolizei (Ziff. 278), mit den Befugnissen von Schildwachen (Ziff. 279).
- Berücksichtigung der Umbewaffnung mit dem Sturmgewehr beim Wachtdienst, wobei gleichzeitig die Ziffern über den Wachtdienst neu geordnet und der Stoff logisch aufgebaut wurde. (Ziff. 289 bis 296.)

3. Berücksichtigung neuer Weisungen und Verfügungen

- Munitionsbefehl des EMD vom 23. September 1960: Berücksichtigung und entsprechende Abänderung der Ziffern 154 und 155; Festlegung der unter den Begriff Munition fallenden Mittel und Bestandteile, Regelung, welche Art von Munition bei Übungen gleichzeitig mitgenommen beziehungsweise nicht mitgenommen werden darf.
- Verordnung über die Bekleidung der Schweizer Armee vom 10. Januar 1962, wobei im Sinne der Schaffung von besserer Klarheit und Einheitlichkeit nur noch das Tragen von schwarzen Schuhen für den Ausgang wie auch für den Dienstanzug und Feldanzug befohlen wird. Durch weitere Präzisierung soll eine Verbesserung in bezug auf den Anzug während des Dienstes und in der Freizeit erreicht werden. Unter anderem wurde auch die Bestimmung für den Anzug für das Skifahren und für das Klettern ergänzt. (Ziff. 190 bis 203.)
- Für den mündlichen und schriftlichen Verkehr wurden die Verfügung des EMD über die Behandlung militärischer Akten vom 8. September 1961 sowie die seither erstellten Weisungen über die formelle Abfassung von militärischen Schriftstücken verarbeitet, womit vor allem auch die Frage der Klassifikation neu geregelt wurde (Ziff. 240 bis 242).
- Umgearbeitet wurde weiter das Kapitel über Soldatentestament, Todesfälle und militärische Bestattungen (Ziff. 254 bis 263), vor allem was die Gliederung des Stoffes anbetrifft.

4. Änderungen, die sich aus Eingaben, Anträgen und aus der Praxis ergaben

- Es wurde im Text überall klar unterschieden zwischen der Bezeichnung «Soldat» im Sinne einer Rangordnung und dem «Wehrmann» als Sammelbegriff für Soldaten aller Rangstufen. Umschreibung des Begriffes «Wehrmann» in Ziffer 3.
- Eine Präzisierung erfuhr die Ziffer 6, in der die Geheimhaltungspflicht umschrieben ist.
- Im Kriegsartikel V wurde ein Hinweis auf das Verhalten in Gefangenschaft aufgenommen.
- In Ziffer 15 wurden die Funktionsstufen der Hilfsdienstpflichtigen aufgenommen und bei den entsprechenden Graden der Dienstpflichtigen angeführt. Die bis anhin allzu viele Grade umfassende Kategorie der Stabsoffiziere wurde in «Stabsoffiziere», «höhere Stabsoffiziere» und «Oberbefehlshaber der Armee» unterteilt.
- Wesentlich ist die Anpassung der Ziffern 50, 51, 60 und 61 an das Militärstrafgesetzbuch in bezug auf die Gehorsamspflicht des Untergebenen, indem sich diese auf Befehle in «Dienst-sachen» bezieht (Ziffer 50); ferner wird die Strafbarkeit bei Begehung von Vergehen oder Verbrechen präzisiert (Ziffer

51). Neu aufgenommen wurde die Umschreibung des Disziplinarfehlers (Ziffer 60), eine Anpassung an das MStG erfuhr die Zusammenstellung der Kommandobefugnisse der Kommandanten (Ziffer 61).

- Im Disziplinarstrafrecht wurde der Begriff der Verhaftung oder der Sicherheitshaft besser verständlich gemacht durch die Bezeichnung Festnahme; ferner wurde die Befugnis der Truppenkommandanten zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder militärgerichtlichen Voruntersuchung präzisiert (Ziff. 68).
- Als ungerecht empfundene Qualifikationen können ebenfalls Gegenstand einer Beschwerde sein (Ziff. 86).
- Bessere Klarheit erfuhr die Formulierung des Aufgabenbereiches des Feldweibels in den Ziffern 114 und 115. Die berechtigte Klage gegen die Einschränkung seiner Kompetenzen durch den Tagesoffizier wurde ebenfalls berücksichtigt.
- Den bei der Erteilung von Urlauben und Bewilligungen aufgetauchten Unklarheiten soll durch einige Präzisierungen begegnet werden. (Ziff. 133, 134, 137, 206, 207, 211.) Es wurde ferner das Vorgehen bei Gesuchen um Dispensation oder Dienstverschiebung der Praxis angepaßt und vor allem der Grundsatz vorangestellt, daß dem Wehrmann kein Anrecht auf eine Dispensation oder Dienstverschiebung zusteht.
- Ohne Zweifel bedurften die Bestimmungen über den Gruß einer Revision im Sinne einer Vereinfachung der Vorschriften. Dies ist denn auch dadurch erfolgt, daß in Ziff. 231 die Gelegenheiten, bei denen nicht begrüßt zu werden braucht, reduziert und diese klar bezeichnet worden sind. Diese Vorschriften werden ergänzt durch die in der Ziffer 233 festgelegten Bestimmungen über den Gruß des einzelnen. Die verschiedenen Formen des Grußes und der Meldung wurden zudem in Übereinstimmung gebracht mit dem Reglement «Grundschrift für alle Truppengattungen» Regl.Nr. 51.19. (Ziff. 228 bis 238.)
- Eine Vereinfachung und zudem eine Anpassung an die motorisierten und mechanisierten Verbände erfuhr die Bestimmung über die Fahnenübernahme. (Ziff. 244, 245, 246.)
- In der neuen Ziffer 253^{bis} wird das Verhalten der Patrouillen bei der Rangverkündung bei militärischen Meisterschaften festgehalten.

5. Anhänge

Systematisch neu gestaltet sind die Anhänge I «Gesetze und Gebräuche des Krieges» und II «Kriegsgefangene», wobei auch dem Schutz der Güter Rechnung getragen worden ist.

Der frühere Anhang III, der die Signale enthielt, wurde gestrichen, da sie keine praktische Bedeutung mehr haben. Einige von ihnen leben in der Militärmusikliteratur weiter. Wa.

Einsatz des KP II einer Division als Führungs-KP bei einem totalen Ausfall des KPI

Von Oberstlt. i. Gst. E. Waldburger

Vorbemerkung des Verfassers. Während mehrerer Jahre hatte der Verfasser als Unterstabchef Dienste einer Grenzddivision Gelegenheit, dieses Problem in Stabs- und Rahmenübungen sowie in Manövern zu prüfen. Dabei ist man sich bewußt, daß mehrere Lösungen möglich wären und daß auch von hohen Offizieren verschiedener Armeen auseinandergehende Auffassungen vertreten werden. Auf alle Fälle muß die Angelegenheit umfassend geprüft und geregelt sein, da sonst der Unterstabchef Dienste und seine Mitarbeiter im KP II, die ja in erster Linie für die Versorgung und Instandstellung im Rahmen der Heereseinheit zuständig sind, die gemäß Titel zusätzlich aufgebürdete weit größere Verantwortung im Ernstfall kaum zu tragen imstande wären.

1. Einsatz des KP II als Führungs-KP

Nach der heute geltenden Konzeption im Hinblick auf den Einsatz von ABC-Waffen hat der KP II bei einem totalen Ausfall des KPI unverzüglich als Führungs-KP der Division einzuspringen. Dies ist leicht zu befehlen, aber schwer zu bewerkstelligen, da die notwendigen personellen und materiellen Mittel teilweise ungenügend sind. Nachstehend werden die wichtigsten Punkte dargestellt.